



Einwohnergemeinde Bettenhausen

Gemeindeschreiberei, Dorfstrasse 20, 3366 Bettenhausen

☎ 062 961 11 55

✉ gemeindeschreiberei@bettenhausen.ch

Termin Siegelung: Bitte schnellstmöglich mit der Gemeindeverwaltung vereinbaren

Amtliche Siegelung des Nachlasses

Gesetzliche Bestimmungen	Artikel 8 der kantonalen Verordnung über die Errichtung eines Inventars (BSG 214.431.1) schreibt vor, dass in jedem Todesfall ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen ist. Im Protokoll werden die Aktiven und Passiven der verstorbenen Person sowie der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten erfasst.
Siegelungsorgan	Die Gemeindeschreiberin ist in der Regel für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls zuständig. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, falls dies noch nicht geschehen ist.
Frist	Die Siegelung ist spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitgerechnet wird.
Gegenstand der Siegelung	Folgende Angaben sind im Siegelungsprotokoll aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none">- Personalien der verstorbenen Person- Gesetzliche oder vertragliche Vertreter oder Zeugen, die dem Verfahren beiwohnen- Voraussichtliche Vertretung der Erben- Bernischer Notar (falls ein Inventar errichtet werden muss*)- Vorsorgebeauftragten / Beistand- Vermögenswerte (Post-/Bankguthaben, Aktien, Obligationen, Säule 3a, Depotscheine, Schuldscheine, etc.), Kontoauszüge Stand per Todestag- Arbeitsverträge, Darlehensverträge, Faustpfandverträge- Bargeld- Sammlungen oder Einzelgegenstände (Fahrzeuge) von besonderem Wert (Art und Umfang)- Verlustscheine, Beteiligungen und offene Schulden aus Sozialhilfeleistungen- Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolice- Grundstücke (Gemeinde, Grundstück-Nummer und amtlicher Wert)- Vermutliche Erben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)- Letztwillige Verfügung/Testament (Entgegennahme zur Eröffnung)- Ehe- und/oder Erbvertrag- Vorempfänge und Schenkungen (Ereignisdatum, Empfänger, Gegenstand und Betrag)
Aufsicht	Das Regierungsstatthalteramt Oberaargau hat die Aufsicht über das Siegelungswesen.
*Inventarverfahren	Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind (in der Regel ein Rohvermögen über Fr. 100'000.00), teilt das Regierungsstatthalteramt dies den erbberechtigten Personen schriftlich mit.

Über das Verfahren, die Unterscheidung und Fristen zwischen den verschiedenen Inventaren gibt die Verordnung über die Errichtung eines Inventars Auskunft sowie die abgegebene „Checkliste für Erbinnen und Erben“.

Weitere Informationen was nach einem Todesfall beachtet/erledigt werden sollte:

Steuern	Die Mutationen betreffend Steuern erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.
AHV/IV/EL	Die Abmeldung der Rente erfolgt durch die AHV-Zweigstelle, falls die Rente durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet worden ist. Bei einer anderen Ausgleichskasse haben die Angehörigen dieser Kasse direkt Meldung zu erstatten.
Pass/ID	Pässe oder Identitätskarten sind mit entsprechendem Vermerk folgender Adresse zur Annullation zuzustellen: Pass- und Identitätskartendienst Ausweiszentrum Langenthal Melchnaustrasse 28 4900 Langenthal
Führerausweis und Fahrzeugausweis	Führer- bzw. Fahrzeugausweise des/r Verstorbenen sind zur Annullation einzusenden an: Strassenverkehrsamt des Kantons Bern Schermenweg 5 3001 Bern
Erbschafts- bescheinigung	Erbschaftsbescheinigungen müssen bei einem Notar verlangt werden.
Meldungen und Kündigungen	Überprüfen, informieren, anpassen und allenfalls kündigen: <ul style="list-style-type: none">- Krankenkasse/Unfallversicherung- Pensionskasse- Lebensversicherung- Privat-/Hausrat-/Autoversicherung- Mietvertrag- Strom / Wasser / Telefon / Radio-TV-Anschluss- Kreditkartenverträge- Zeitungsabonnemente- Halbtax oder Generalabonnemente (GA)- Vereinsmitgliedschaften- Mitteilung an Kommandanten Militär, Zivilschutz, Feuerwehr

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Seite.